

**Bericht des Vorstandes der Fabasoft AG im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung und Veräußerung eigener Aktien auch auf andere Art und Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) (§ 65 Abs. 1b iVm §§ 170 Abs. 2 und 153 Abs. 4 AktG)**

## 1. Ermächtigung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem der Vorstand ermächtigt wird, gemäß § 65 Abs. 1b AktG für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 04.07.2021, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere eigene Aktien

(i) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long-Term-Incentive-Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen;

(ii) zur Bedienung von allenfalls ausgegeben Wandelschuldverschreibungen;

(iii) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten; und

(iv) zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden;

und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), wobei die Ermächtigung ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausgeübt werden kann.

Zu der in diesem Beschlussantrag enthaltenen Ermächtigung, hinsichtlich der eigenen Aktien die allgemeine Kaufmöglichkeit (Bezugsrecht) der Aktionäre auszuschließen bzw. die Veräußerung nicht über die Börse oder ein öffentliches Angebot vorzunehmen, ist gemäß § 65

Abs. 1b iVm §§ 170 Abs. 2 und 153 Abs.4 AktG ein schriftlicher Bericht an die Hauptversammlung erforderlich, der vom Vorstand wie folgt erstattet wird:

## 2. Zweck der Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit/Gesellschaftsinteresse:

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit durch die bestehenden Aktionäre ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Die Vorbereitung und Strukturierung von Transaktionen im Zusammenhang mit der Erreichung des Expansionszieles und der Erschließung neuer Märkte in allen Geschäftsbereichen erfordert größtmögliche Flexibilität des Vorstands hinsichtlich des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente.

Von großer Bedeutung für die Gesellschaft ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit des Vorstandes, bestehende Unternehmen, Beteiligungen oder sonstige Vermögenswerte zur Vorbereitung eines Markteintrittes oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen kann von Vorteil sein, da er einen raschen Markteintritt, den Aufbau auf einen bestehenden Kundenstock und die Übernahme von mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeiterarbeiten ermöglicht. Strategische Partner sind außerdem häufig daran interessiert, Unternehmen oder sonstige Vermögenswerte als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft einzubringen oder einen Anteils-tausch vorzunehmen. Um die Möglichkeit des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten sowie den Abschluss von strategischen Partnerschaften im Wege von Sacheinlagen in die Gesellschaft und erforderlichenfalls ohne Zeitverlust wahrnehmen zu können, muss der Vorstand auch die Berechtigung haben, die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen.

Dies soll auch im Fall von Bareinlagen möglich sein, wenn die Gesellschaft ein besonderes Interesse daran hat und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, wie etwa bei einer im Interesse der gesellschaftlichen Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn der Partner sein Engagement von einer Beteiligung abhängig macht, wenn ein strategischer Partner sich an der Gesellschaft beteiligen möchte und eine solche Beteiligung für die Gesellschaft von wesentlichem Interesse ist oder wenn ein Dritter erforderliche für die Gesellschaft sonst nicht erreichbare zusätzliche finanzielle Leistungen anbietet oder bei erforderlicher Beteiligung weiterer Personen aus Marketing- und Marktgründen.

Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre erlaubt daher insbesondere, Marktchancen sowie Möglichkeiten, die sich in neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Verzicht auf die zeit- und kosten- aufwändige Wahrung der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre kann etwa im Fall der Veräußerung eigener Aktien der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden. Außerdem kann die für die Nutzung dieser Marktchancen und Möglichkeiten notwendige Flexibilität auch die Verwendung von eigenen Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen erforderlich machen.

Die Möglichkeit der Eigenkapitalfinanzierung von Expansionsmaßnahmen mittels der Ausgabe von eigenen Aktien hat auch den Vorteil, dass es mangels eines Barkaufpreises zu keinem Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft kommt und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft nicht belastet wird. Zudem kann bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung in vielen Fällen ein besserer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung. Deshalb ist es, ungeachtet der Tatsache, dass Fabasoft AG derzeit im Hinblick auf ihre bestehende Kapitalstruktur über ausreichende Spielräume für die Aufnahme von Fremdkapital verfügt, nach Ansicht des Vorstands zweckmäßig, die Finanzierung weiterer Expansionsschritte auch durch den Einsatz von eigenen Aktien zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen ist die Veräußerungsvariante für die Gesellschaft und damit auch für bestehende Aktionäre im Bedarfsfall von Vorteil. Insbesondere können ein Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder anderen Vermögenswerten oder besondere, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegene Transaktionsstrukturen, die Verwendung von eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) erforderlich machen.

Darüber hinaus soll der Vorstand der Gesellschaft die Möglichkeit haben, durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien, die eigenen Aktien auch im Wege eines Accelerated-Bookbuilding-Verfahrens anzubieten, dies insbesondere um möglichst günstige Bedingungen bei der Finanzierung der Gesellschaft zu erzielen oder die Investorenbasis zu verbreitern. Auch zwecks Vermeidung der Bildung freier Spitzen und zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) soll der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre zulässig sein.

Außerdem sollen die eigenen Aktien auch zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens einschließlich zur Bedienung von bestehenden und künftigen Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long-Term-Incentive-Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen verwendet werden können. Dies soll auch die Übertragung eigener Aktien an natürliche und juristische Personen ermöglichen, die solche Aktien treuhändig oder anderweitig zugunsten oder im Interesse von Mitarbeitern und Führungskräften einschließlich Organmitgliedern halten.

Die Absicht der Fabasoft AG in diesem Zusammenhang wäre insbesondere, den Fokus der teilnehmenden Personen auf den langfristigen Unternehmenswert zu steigern. Ein weiteres Ziel der Möglichkeit der Aktienzuteilung kann die verstärkte Identifikation mit dem Unternehmen sein. Darüber hinaus könnten die teilnehmenden Personen enger an das Unternehmen gebunden und das Unternehmen attraktiver gemacht werden. Auch können eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet werden. Für diese Verwendung ist eine Beschlussfassung zum Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre nicht erforderlich.

Um die Abwicklung der Ausgabe von eigenen Aktien zu ermöglichen, soll der Vorstand auch die Möglichkeit haben, die Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs. 6 AktG anzubieten. Auch die Veräußerung von eigenen Aktien ausschließlich an zu diesem Zeitpunkt bestehende Aktionäre im Rahmen eines Bezugsangebots ist natürlich stets möglich.

### 3. Interessensabwägung:

Der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Bezugsmöglichkeit) ist aus den dargestellten Gründen bei Abwägung der zu berücksichtigenden Umstände erforderlich, geeignet, angemessen, liegt im Interesse der Gesellschaft und ist damit sachlich gerechtfertigt.

Hinsichtlich der erwähnten Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand, auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss), überwiegt daher insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Bezugsrechtsausschluss) bei einer Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft. Selbst wenn es durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit zu Nachteilen für die Aktionäre

kommt, halten sich diese angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien in engen Grenzen.

Die Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Verwendung bzw. Veräußerung auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen. Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zum Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Bezugsrechtsausschluss) Gebrauch machen, so wird durch den Vorstand ein neuerlicher schriftlicher Bericht zu erstellen und gemäß § 171 Abs. 1 AktG spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu veröffentlichen sein.

In den oben beschriebenen Fällen soll der Vorstand dazu ermächtigt werden, das Recht der Aktionäre auf den Bezug der eigenen Aktien auszuschließen. Der Vorstand ersucht, diesem Vorhaben zuzustimmen.

Linz, im Juni 2016

Der Vorstand